

## Auszahlungsquoten für das Quartal 1/2014

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach §§ 87a, b und d SGB V für das Jahr 2014 wurden zur Berechnung der Beträge der regionalen Eurogebührenordnung die Leistungen mit dem folgenden Punktwert bewertet:

10,13 Cent.

Für Leistungen des Mammographiescreenings gilt der Punktwert in Höhe von: 10,41 Cent.

Die Quoten für die Vergütung der das Regelleistungsvolumen sowie die Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen überschreitenden Leistungen des 1. Quartals 2014 werden für den:

- hausärztlichen Versorgungsbereich mit 45,12 %  
(entspricht einem Punktwert in Höhe von 4,5702 Cent)
- fachärztlichen Versorgungsbereich mit 10,04 %  
(entspricht einem Punktwert in Höhe von 1,0168 Cent)

festgelegt.

- Laborleistungen (GOP 12210, 12220): 14,646 Cent
- Abstufungsquote "Q" Labor: 91,58 %
- Postbeamte:
  - Wirtschaftlichkeitsbonus (GOP 32001): 20,4487 Cent
  - alle übrige Leistungen: 21,0159 Cent
- Leistungen der Geriatrie, Palliativmedizin und Sozialpädiatrie (GOP 04355, 03360,03362, 03370 bis 03374, 04370 bis 04374) werden  
bei Hausärzten mit einer Quote in Höhe von 42,01 % und  
bei Kinderärzten mit einer Quote in Höhe von 74,00 % vergütet.
- Leistungen des genetischen Labors erhalten eine Quote in Höhe von 95,12% (GOP 11220, 11320 bis 11322 und Abschnitt 11.4 EBM (11330 bis 11505). Leistungen des genetischen Labors, die im Rahmen der künstlichen Befruchtung erbracht werden und mit einem „X“ gekennzeichnet wurden, sind von dieser Regelung nicht umfasst.

Für die Arztgruppen, die den Zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen (zKG) unterliegen, wird bei Überschreitung bis zum 1,5fachen der Kapazitätsgrenze die Quote des fachärztlichen Versorgungsbereiches zur Vergütung herangezogen.